



Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung
der Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege
Vereinbarung nach § 115 Absatz 3b des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)
über das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung
nach § 115 Absatz 3 und 3a SGB XI
vom 22. Dezember 2017**

Vom 27. Februar 2018

Präambel

Die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI vereinbaren durch den Qualitätsausschuss gemäß § 115 Absatz 3b SGB XI bis zum 1. Januar 2018 das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung nach § 115 Absatz 3 und 3a SGB XI. Die Vereinbarungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und gelten vom ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats. Sie sind für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die zugelassenen Pflegeeinrichtungen unmittelbar verbindlich. Die rahmenvertraglichen Regelungen zur Durchführung des länderspezifischen Personalabgleichs nach § 84 Absatz 6 SGB XI in Verbindung mit § 75 SGB XI sowie die Entscheidungshoheit der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI im Einzelfall bleiben hiervon unberührt.

§ 1

Geltungsbereich, Gegenstand

(1) Diese Vereinbarung regelt das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung nach § 115 Absatz 3 und 3a SGB XI.

(2) Hält die Pflegeeinrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere ihre Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung aus dem Versorgungsvertrag (§ 72 SGB XI) oder gemäß den vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 Absatz 5 und 6 SGB XI ganz oder teilweise nicht ein, sind gemäß § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI die nach dem Achten Kapitel SGB XI vereinbarten Pflegevergütungen für die Dauer der Pflichtverletzung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Umstände des Einzelfalls entsprechend zu kürzen.

(3) Eine Verletzung der Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung im Sinne von § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI wird unwiderlegbar vermutet

1. bei einem planmäßigen und zielgerichteten Verstoß des Trägers der Einrichtung gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung der nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vereinbarten Personalausstattung oder
2. bei nicht nur vorübergehenden Unterschreitungen der nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vereinbarten Personalausstattung.

Entsprechendes gilt bei Nichtbezahlung der nach § 84 Absatz 2 Satz 5 SGB XI bzw. nach § 89 Absatz 1 Satz 4 SGB XI zugrunde gelegten Gehälter.

(4) Das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung kommt grundsätzlich zur Anwendung, wenn die Pflichtverletzung erheblich (d. h. nicht nur geringfügig oder temporär) ist.

§ 1a

Planmäßige und zielgerichtete Unterschreitung der Personalausstattung

(1) Ein planmäßiger und zielgerichteter Verstoß des Trägers der Einrichtung gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung der nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vereinbarten Personalausstattung stellt ein eindeutig vertragswidriges Verhalten des Pflegeeinrichtungsträgers dar, welches darauf abzielt, sich Vorteile zu verschaffen. Ein Indiz hierfür liegt vor, wenn der Träger einer Einrichtung im Falle von nicht nur temporären oder geringfügigen Personalengpässen oder -ausfällen keine geeigneten und zielgerichteten Maßnahmen zur Einhaltung der Personalausstattung ergriffen hat. Nicht vorhersehbare Schwankungen in der Belegungsstruktur (u. a. durch rückwirkende Höherstufungen) sowie in der durchschnittlichen personellen Besetzung sind dabei als üblich zu berücksichtigen. Nachweisliche Bemühungen um Beseitigung der Personalunterdeckung gelten als Indiz für ein nicht planmäßiges und nicht zielgerichtetes Handeln im Sinne von § 115 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 SGB XI.

(2) Eine Unterschreitung der Personalausstattung nach Absatz 1 wird im Rahmen eines Personalabgleichs festgestellt. Der Personalabgleich erfolgt z. B. dann, wenn das Ergebnis der Regelprüfung nach § 114 SGB XI auf eine Personalunterdeckung hinweist. Das Verfahren zum Personalabgleich wird auf Landesebene in den Verträgen nach § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI geregelt.



§ 1b

Nicht nur vorübergehende Unterschreitung der Personalausstattung

(1) Eine nicht nur vorübergehende Unterschreitung der nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vereinbarten Personalausstattung liegt vor, wenn die vereinbarte Personalausstattung über mehrere Monate hinweg erheblich (d. h. nicht nur geringfügig) unterschritten wurde. Bei der Bewertung der Unterschreitung ist ein gegebenenfalls vorhandener rechnerischer Personalüberhang in einem angemessenen Betrachtungszeitraum zu berücksichtigen. Nicht vorhersehbare Schwankungen in der Belegungsstruktur (u. a. durch rückwirkende Höherstufungen) sowie in der durchschnittlichen personellen Besetzung sind dabei als üblich zu berücksichtigen.

(2) Eine Unterschreitung der Personalausstattung nach Absatz 1 wird im Rahmen eines Personalabgleichs festgestellt. Der Personalabgleich erfolgt z. B. dann, wenn das Ergebnis der Regelprüfung nach § 114 SGB XI auf eine Personalunterdeckung hinweist. Das Verfahren zum Personalabgleich wird auf Landesebene in den Verträgen nach § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI geregelt.

§ 1c

Nichtzahlung der vereinbarten Gehälter nach § 84 Absatz 2 bzw. § 89 Absatz 1 SGB XI

(1) Eine Nichtzahlung der vereinbarten Gehälter nach § 84 Absatz 2 Satz 5 bzw. § 89 Absatz 1 Satz 4 SGB XI liegt vor, wenn der Einrichtungsträger die Beschäftigten nicht entsprechend der vereinbarten Grundlage (z. B. Tarifvertrag, Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, Arbeitsvertragsbedingungen, Betriebsvereinbarungen) bezahlt. Dabei gilt der Grundsatz nach § 85 Absatz 3 Satz 1 SGB XI, dass die Pflegesatzvereinbarungen im Voraus, vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode des Pflegeheims, für einen zukünftigen Zeitraum (Pflegesatzzeitraum) zu treffen sind.

(2) Eine Nichtbezahlung wird im Rahmen eines Nachweises nach § 84 Absatz 7 SGB XI festgestellt. Das Verfahren zur Durchführung des Nachweises wird auf Landesebene in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI geregelt.

§ 2

Grundsätze zur Kürzung der Pflegevergütung

(1) Die Entscheidung, in welcher Höhe eine Vergütungskürzung im Falle einer festgestellten Pflichtverletzung nach § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI erfolgt, treffen die Vertragsparteien nach § 85 Absatz 2 SGB XI unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der konkreten Umstände des Einzelfalls. Hierbei können z. B. geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Personalunterschreitung Berücksichtigung finden.

(2) Die Kürzung der nach dem Achten Kapitel SGB XI vereinbarten Pflegevergütung erfolgt für den Zeitraum, der der Dauer der Pflichtverletzung entspricht.

(3) Die von der Pflegeeinrichtung zu zahlenden Kürzungsbeträge können nicht über die Vergütungen oder Entgelte nach dem Achten Kapitel SGB XI refinanziert werden.

§ 3

Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung

(1) Sofern die Landesverbände der Pflegekassen eine erhebliche (d. h. nicht nur geringfügige oder temporäre) Pflichtverletzung im Sinne von § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI feststellen, teilen sie dies dem Einrichtungsträger unter nachvollziehbarer Darlegung der Gründe schriftlich mit. Die Mitteilung umfasst im Falle einer Unterschreitung der vereinbarten personellen Ausstattung insbesondere Angaben zu Art und Umfang der Unterschreitung.

(2) Um dem Träger der Einrichtung Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, wird ihm eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen zur schriftlichen Anhörung eingeräumt.

(3) Nach der schriftlichen Anhörung teilen die Landesverbände der Pflegekassen dem Einrichtungsträger schriftlich mit, ob die Absicht zur Kürzung der Pflegevergütung aufrechterhalten wird.

(4) Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist zwischen den Vertragsparteien nach § 85 Absatz 2 SGB XI Einvernehmen anzustreben. In den Fällen des § 115 Absatz 3a SGB XI ist das Einvernehmen unverzüglich herbeizuführen.

(5) Das Nähere zur Höhe des Kürzungsbetrags sowie zum Verfahren der Rückzahlung nach § 5 wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien nach § 85 Absatz 2 SGB XI geregelt.

§ 4

Schiedsverfahren

(1) Kommt eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nach § 85 Absatz 2 SGB XI nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI in der Besetzung des Vorsitzenden und der beiden weiteren unparteiischen Mitglieder. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben; ein Vorverfahren findet nicht statt, die Klage hat aufschiebende Wirkung.

(2) In den Fällen des § 115 Absatz 3a SGB XI hat die Schiedsstelle in der Regel binnen drei Monaten zu entscheiden.



§ 5

Rückzahlung

(1) Als Empfänger des Kürzungsbetrags (Rückzahlungsempfänger bzw. betroffene Pflegebedürftige) kommen grundsätzlich alle im Zeitraum der Pflichtverletzung durch die Pflegeeinrichtung versorgten Personen (gegebenenfalls anspruchsberechtigte Erben) sowie deren Leistungsträger (insbesondere Träger der Sozialhilfe und Pflegekassen) in Betracht. Sofern eine Eingrenzung der betroffenen Pflegebedürftigen sachgerecht ist, kann der Kreis der Rückzahlungsempfänger entsprechend begrenzt werden.

(2) Die Kürzungsbeträge sind dabei vorrangig an die betroffenen Pflegebedürftigen, die sich während des Zeitraums der Pflichtverletzung nach § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI in der Einrichtung befunden haben, bzw. anspruchsberechtigte Erben oder, soweit die Pflegebedürftigen hinsichtlich der Zahlung des Eigenanteils der Heimentgelte vom Sozialhilfeträger Unterstützung erhalten haben, an den Träger der Sozialhilfe zurückzuzahlen. Die Rückzahlung an die Pflegebedürftigen bzw. Anspruchsberechtigten erfolgt jedoch höchstens im Umfang des im Zeitraum der Pflichtverletzung geleisteten Eigenanteils.

(3) Die Rückzahlungsempfänger sind vor der Zahlung des Kürzungsbetrags schriftlich über die Rückzahlung und deren Gründe zu informieren.

(4) Der Träger der Einrichtung weist durch Erklärung die Rückzahlung an die betroffenen Personen und in welchem Umfang diese erfolgt ist, nach. Im Einzelfall können weitere Nachweise verlangt werden.

(5) Schadensersatzansprüche der betroffenen Pflegebedürftigen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt; § 66 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten, Änderung

(1) Die Vereinbarung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI können diese Vereinbarung durch einvernehmliche Einigung im Qualitätsausschuss nach § 113b SGB XI bzw. durch Festsetzung im erweiterten Qualitätsausschuss nach § 113b Absatz 3 SGB XI ändern.

Berlin, den 27. Februar 2018

Geschäftsstelle
Qualitätsausschuss Pflege

Dr. Monika Kücking

Bernd Tews
